

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Landsberg am Lech

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Bemessungsgrundlage
- § 2 Gebührenarten
- § 3 Gebührenpflicht - Gebührenschuldner
- § 4 Grabnutzungsgebühren (incl. Nachkäufen)
- § 5 Bestattungsgebühren
- § 6 Gebühren für anonyme Bestattungen
- § 7 Umbettungsgebühren
- § 8 sonstige Gebühren
- § 9 Säumniszuschläge
- § 10 Inkrafttreten

Gebührensatzung für die Bestattungseinrichtungen der Stadt Landsberg am Lech (Friedhofsgebührensatzung)

Auf Grund von Art. 2 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 449) und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F) zuletzt geändert durch § 1 Nr. 33 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) erlässt die Stadt Landsberg am Lech folgende Satzung:

§ 1 Bemessungsgrundlage

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtung erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Stadt aufgewendeten Kosten.

§ 2 Gebührenarten

Für die Benutzung der städt. Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen erhebt die Stadt Landsberg am Lech

- | | |
|-------------------------|-----------------------|
| 1. Grabnutzungsgebühren | 4. Umbettungsgebühren |
| 2. Bestattungsgebühren | 5. Sonstige Gebühren |
| 3. Überführungsgebühren | |

§ 3 Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

- (1) Die Inanspruchnahme der städtischen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.
- (2) Gebührenpflichtig ist
 - a) wer gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen,
 - b) wer einen Antrag auf Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhezeit nach § 7 der Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhezeit für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit.
- (4) Die Stadt kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.
- (5) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühren Städtische Friedhöfe (incl. Friedhöfe der Stadtteile)

(1) Allgemein:

Ruhezeiten (lt. Regelung in Friedhofssatzung):

1. im Alten Friedhof an der Augsburgener Str. und im Waldfriedhof
 - a.) für Verstorbene, die mehr als 10 Lebensjahre erreichten 15 Jahre
 - b.) bei Leichen von Kindern bis zu 10 Lebensjahren 10 Jahre
 - c.) für Aschenreste Verstorbener in Urnen (incl. Bestattung unter Bäumen im Waldfriedhof) 10 Jahre

2. kirchlicher u. städtischer Teil der Friedhöfe in den Stadtteilen Ellighofen, Erpfting, Pitzling und Reisch

a.) für Verstorbene, die mehr als 10 Lebensjahre erreichten	20 Jahre
b.) bei Leichen von Kindern bis zu 10 Lebensjahren	15 Jahre
c.) für Aschenreste Verstorbener in Urnen	10 Jahre

(2) Neuerwerb / Nachkauf:

1. Für Erdbestattungen in Gräbern (Neuerwerb / Nachkauf) werden pro Jahr folgende Grabnutzungsgebühren erhoben:

a.) Wahlgrab einstellig	92 EUR
b.) Wahlgrab zweistellig	183 EUR
c.) Wahlgrab zweistellig in Vorzugslage	202 EUR
d.) Kindergrab	46 EUR

2. Für Urnenbestattungen (Neuerwerb / Nachkauf) werden pro Jahr folgende Grabnutzungsgebühren erhoben:

a.) Urnenerdgrab	71 €EUR
b.) zusätzliche Urne im Wahlgrab	36 €EUR
c.) Urnennische, zweistellig	88 €EUR
d.) Urnennische, vierstellig	132 €EUR
e.) Baumgrab (Bestattung unter Bäumen) je Platz	41 €EUR
f.) Wiesengrab, zweistellig	74 €EUR
g.) Wiesengrab vierstellig	135 €EUR
h.) Urnensammelgrab (anonym)	33 €EUR

Bei einem Grabneuerwerb, einer erneuten Bestattung während der Ruhezeit oder einer Verlängerung der Grabnutzung sind die Grabnutzungsgebühren für die gesamte Ruhezeit oder die Verlängerungszeit im Voraus zu bezahlen.

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Folgende Bestattungsgebühren sind zu entrichten:

1. Gebühren für die Grabherstellung:

1.1 Für Erdbestattungen in Särgen werden für die Grabherstellung folgende Gebühren erhoben:

a.) Wahlgrab einsteilig, einfachtief	697 EUR
b.) Wahlgrab einsteilig, doppelttief	844 EUR
c.) Wahlgrab zweisteilig, einfachtief	697 EUR
d.) Wahlgrab zweisteilig, doppelttief	844 EUR
e.) Wahlgrab zweisteilig, einfachtief in Vorzugslage	697 EUR
f.) Wahlgrab zweisteilig, doppelttief in Vorzugslage	844 EUR
g.) Kindergrab	549 EUR

1.2 Für Urnenbestattungen werden für die Grabherstellung folgende Gebühren erhoben:

a.) Urnenerdgrab (incl. Bestattung unter Bäumen)	476 EUR
b.) Urnennische, zweisteilig/viersteilig	329 EUR
c.) Wiesengrab, zweisteilig/viersteilig	329 EUR

2. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle (je Tag):

a.) für Säрге	114 EUR
b.) für Urnen	114 EUR

3. Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle (kein Benutzungszwang):

a.) für Säрге und Urnen	273 EUR
-------------------------	---------

(2) Die beiden Positionen (Gebühr für Grabherstellung/Grundgebühr für Beisetzung sowie Gebühr für Leichenhalle) werden gesondert angerechnet. (z.B. Nutzung der Leichenhalle ohne gleichzeitige Bestattung oder Urnenbeisetzung ohne Aussegnung)

§ 6 Gebühren für anonyme Bestattungen

Gebühren (pro Bestattung):

Für die Bestattung in anonymen Gräbern fallen einmalig Gebühren an.

- | | |
|--|-----------------------------|
| 1. Bestattung in einem anonymen Urnensammelgrab | 145 EUR (pro Bestattung) |
| 2. Stilles Grab (Fehlgeburten unter 500 g) | |
| • Fixe Kosten (fallen jährlich unabhängig von der Anzahl der Bestattung an und sind auf die Zahl der Bestattungen aufzuteilen) | 3.500 EUR (jährlich) |
| • Variable Kosten (fallen pro Bestattung an) | ...100 EUR (pro Bestattung) |

Hinweis:

Pro Jahr können bis zu 4 Sammelbestattungen im Stillen Grab (Fötenbestattungen) stattfinden. Die Abrechnung der Gebühren erfolgt am Jahresende.

§ 7 Umbettungsgebühren

- | | |
|--|-----------|
| 1. Umbettungsgebühren für Särge: | |
| a.) Grab öffnen und Gebeine u. Sarg entnehmen | 500 EUR |
| b.) Gebühr für Grabherstellung (Öffnen und Schließen eines neuen Grabes u. Wiederbeisetzung) | siehe § 5 |
| 2. Umbettungsgebühren für Urnen: | |
| a.) Ausgrabung einer Urne | 170 EUR |
| b.) Wegnahme einer Urne aus der Urnennische | 114 EUR |
| c.) Wiederbeisetzung einer Urne in einem Urnengrab | siehe § 5 |
| d.) Wiederbeisetzung einer Urne in einer Urnennische (zwei- und vierstellig) | siehe § 5 |

Zusatz: Bei besonderen Leistungen und Aufwendungen können Zuschläge nach Art, Zeit und Beanspruchung erhoben werden.

§ 8 Sonstige Gebühren

1.	Ausstellen und Umschreiben einer Graburkunde für die Nutzungsberechtigten	6,50 EUR
2.	Genehmigung für die Errichtung oder Änderung eines Grabmals und der Grabbeeteinfassung	43,00 EUR
3.	Zuschlag für vorhandene Streifenfundamente bei Gräbern	
	einseitig	110,00 EUR
	zweiseitig	220,00 EUR

Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten in den städt. Friedhöfen (§ 37 Friedhofssatzung) einschließlich der Erlaubnis zur Benutzung der Friedhofswege durch gewerblich bedingte Arbeitsfahrzeuge

	a.) einmalige Erlaubnis	10,00 EUR
	b.) Erlaubnis für 1 Jahr	77,00 EUR
	c.) Erlaubnis für 3 Jahre	230,00 EUR
4.	Benutzung der Kühlvitrine	42,00 EUR
5.	Benutzung der Sakralorgel im Waldfriedhof	15,00 EUR
6.	Benutzung der CD-Anlage im Waldfriedhof und im Alten Friedhof	15,00 EUR
7.	Installation der Lautsprecheranlage	20,00 EUR
8.	Sichern eines Grabmales bei Unfallgefahr	35,00 EUR
9.	Abräumen einer Grabstätte bzw. Urnenmauer (Wahlleistung):	
	9.1 Abräumen einer Grabstätte (Entfernung und Entsorgung des Grabmales einschl. Einebnen des Grabbeetes):	
	a.) einstelliges Wahlgrab	114,00 EUR
	b.) zweistelliges Wahlgrab	171,00 EUR
	c.) Urnengrab	85,00 EUR
	9.2 Abräumen einer Urnenmauer (Räumung der Urnennische und Entfernung der Beschriftung)	
	a.) Urnennische, zweistellig	30,00 EUR
	b.) Urnennische, vierstellig	45,00 EUR

10. Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Stadt gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Hierfür wird ein Stundensatz von 40 EUR angesetzt. Dies gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.
11. Messingschild für Bestattung unter Bäumen/Wiesengrab 20,00 EUR

§ 9 Säumniszuschläge

Werden Gebühren nach den §§ 4 bis 9 der Satzung nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, erhebt die Stadt Säumniszuschläge nach Art. 18 Kostengesetz -KG-.

§ 10 Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührensatzung tritt zum 01.05.2019 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Landsberg am Lech vom 07.07.2011 außer Kraft.

Landsberg am Lech, den 11.04.2019

Mathias Neuner
Oberbürgermeister